



**Merkblatt AFU 192**

# Baulicher Gewässerschutz in Sömmerungs- gebieten

Geltende Vorschriften

## 1. Grundsätze

- 1.1. Wo regelmässig Vieh eingestallt wird, braucht es auch im Sömmerungsgebiet zweckmässige und funktionstüchtige Hofdüngerlager. Die Lagerkapazität für Gülle muss mindestens für einen Monat und diejenige für Mist für drei Monate (ganze Alpzeit) reichen.
- 1.2. Güllebehälter sind flüssigkeitsdicht zu erstellen und dürfen weder Über- noch Abläufe aufweisen. Der Bau von kleinen Güllebehältern mit weniger als 10 m<sup>3</sup> Nutzinhalt ist unzweckmässig, auch wenn vom Anfall her z.B. 5 m<sup>3</sup> Lagerkapazität genügen würden: Einerseits sprechen bautechnische Gründe dagegen und andererseits lassen sich dadurch keine nennenswerten Kosten einsparen.
- 1.3. Mist ist auf einer armierten und mindestens 15 cm dicken Betonplatte zu lagern. Um das Mistsickerwasser zurückzuhalten, ist die Platte mit einem 15 cm breiten und 10 cm hohen Betonbord (Wulst, Aufbordung, Staunase) zu umfassen. Das anfallende Mistsickerwasser ist in den Güllebehälter abzuleiten. Der Bau von Schächten für den Mistsickersaft ist nicht empfehlenswert (bei Regen rasch voll, Gefahr der Rissbildung bei Frost). Die Lagerung von Mist auf einem mit Holzbalken eingedeckten Güllebehälter ist weiterhin zulässig.
- 1.4. Laufhöfe und Plätze, die regelmässig mit Tieren belegt sind (Schweine-Laufhöfe, Melkplätze usw.), müssen befestigt sein. Anfallendes Schmutzwasser muss in einen Güllebehälter abgeleitet werden. Verschmutztes Abwasser aus Alphütte (WC, Dusche, Küche) und Stall (Reinigung, Milchkammer usw.) muss ebenfalls in den Güllebehälter abgeleitet werden.
- 1.5. Bei besonderen Verhältnissen (z.B. abgelegene Alpställe für Rinder ohne Zufahrt und mit bescheidenem Hofdüngeranfall) behält sich das Amt für Umwelt und Energie (AFU) vor, weitere Abklärungen zu treffen und die Anforderungen bezüglich des baulichen Gewässerschutzes in Zusammenarbeit mit der alpwirtschaftlichen Beratung festzulegen.

## 2. Ausnahmen

- 2.1. Wenn der Hofdüngeranfall während der ganzen Alpzeit aufgrund der kleinen Anzahl gesömmerter Tiere sehr gering ist (weniger als 3 m<sup>3</sup> Gülle), kann ausnahmsweise und bis auf weiteres auf den Bau neuer Hofdüngerlager verzichtet werden, sofern keine Gewässer gefährdet sind. Dasselbe gilt für Alpställe, die nur zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen während weniger Tage pro Alpsommer mit Vieh belegt werden und wo der Hofdüngeranfall ebenfalls sehr gering ist (weniger als 3 m<sup>3</sup> Gülle). In Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie im Einzugsgebiet von öffentlichen Trinkwasserfassungen, in der Nähe von Oberflächengewässern und bei durchlässigem Untergrund sind keine Ausnahmen möglich. Das AFU behält sich in jedem Fall vor, die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beurteilen.

## Amt für Umwelt

- 2.2. Wenn ein Alpstall in drei bis vier Jahren nachweislich stillgelegt wird, kann auf den Bau neuer Hofdüngerlager verzichtet werden, sofern keine Gewässer gefährdet sind. Die dauerhafte Stilllegung eines Alpstalles wird vom AFU mit einer Verfügung festgestellt und kann nur rückgängig gemacht werden, wenn vor Wiederinbetriebnahme des Alpstalles die notwendigen Hofdüngerlager nachweislich erstellt worden sind.
- 2.3. Wenn ein Alpstall aufgegeben oder mit einem anderen Stall zusammengelegt wird, muss vorgängig ein Sanierungskonzept ausgearbeitet werden. Dabei kann die Sanierungsfrist von üblicherweise zwei Jahren auf maximal drei Jahre verlängert werden

### 3. Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20):

#### Art. 3 Sorgfaltspflicht

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

#### Art. 6 Grundsatz

<sup>1</sup> Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

<sup>2</sup> Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

#### Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung

<sup>3</sup> Im Betrieb müssen dafür (für Hofdünger) Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens drei Monaten vorhanden sein. Die kantonale Behörde kann jedoch für Betriebe im Berggebiet oder in ungünstigen klimatischen oder besonderen pflanzenbaulichen Verhältnissen eine grössere Lagerkapazität anordnen. Für Ställe, die nur für kurze Zeit mit Tieren belegt sind, kann sie eine kleinere Lagerkapazität bewilligen.